ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XX. Jahrgang.

№ 72. Понедѣльникъ 26. Іюня. — Montag, 26. Juni 1872.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифл. Губернскаго Правленія отъ 16. сего Іюня кандидатъ политической экономіи Александръ фонъ Фрейтагъ-Лорингофенъ опредѣленъ канцелярскимъ чиновникомъ сего Губ. Правленія. № 2562.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 16. Juni c. ist der Candidat der politischen Oeconomie Alexander v. Freytag-Loringhoven als Kanzelleibeamter dieser Gouv.-Regierung angestellt worden. Nr. 2562.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать приписаннаго къ имѣнію Цегенгофъ Карла Прама и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ упомянутый Ландгерихтъ. № 3401.

In Folge desfallsiger Unterlegung des Rigaschen Landgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem zum Gute Zögenhof verzeichneten Bauern Carl **Prahm** Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das Rigasche Landgericht arrestlich auszusenden. Nr. 3401.

Такъ какъ Начальникъ Митаво-Риго-Динабургскаго Отдѣленія Жандармскаго Полицейскаго Управленія Риго-Царицынской и Волго-Донской желѣзныхъ дорогъ объявилъ, что украденъ пакетъ съ выданными въ Ригѣ паспортами слѣдующихъ иностранцевъ:

1) Гамбургскаго подданнаго Августа Готлиба Решъ отъ 29. Апрѣля 1871 № 1555;
2) Прусскаго подданнаго Роберта Теодора Гундрезеръ отъ 3. Августа 1871 № 2890;
3) Прусскаго подданнаго Гейнриха Максимиліана Рейнгольда Баумерта отъ 7. Іюня 1871 № 2151;
4) Прусскаго подданнаго Фридриха Августа Цинау отъ 2. Апрѣля 1871 № 1129;
5) Прусскаго подданнаго Гуго Менцера отъ 7. Іюня 1871 № 2144;
6) Прусскаго подданнаго Германа Конрада отъ 9. Апрѣля 1871 № 1217, — то Управляющимъ губерніею предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи въ случаѣ если ими будутъ найдены сказанные паспорты представить оные ему, съ незаконными предъявителями же этихъ паспортовъ поступить по закону.

г. Рига, Іюня 22. дня 1872 г. № 4571.

Da vom Chef der Mitau-Riga-Dünaburger Abtheilung der Gensdarmen Polizei-Verwaltung der Riga-Zarizynschen und Wolga-Donschen Eisenbahnen die Anzeige gemacht worden ist, daß ein Couvert, enthaltend die in Riga ertheilten Aufenthalts-Pässe nachbenannter Ausländer, als:

1) des Hamburgischen Unterthans August Gottlieb **Resch** d. d. 29. April 1871 Nr. 1555;
2) des Preußischen Unterthans Robert Theodor **Hundreser** d. d. 3. August 1871 Nr. 2890;
3) des Preußischen Unterthans Heinrich Maximilian Reinhold **Baumert** d. d. 7. Juni 1871 Nr. 2151;
4) des Preußischen Unterthans Friedrich August **Zienau** d. d. 2. April 1871 Nr. 1129;
5) des Preußischen Unterthans Hugo **Menzer** d. d. 7. Juni 1871 Nr. 2144;
6) des Preußischen Unterthans Herrmann **Conrad** d. d. 9. April 1871 Nr. 1217, — **gestohlen worden ist**, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, im Auffindungsfalle ihm die erwähnten Pässe einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4571.

Riga, den 22. Juni 1872.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt **Riga** werden in Uebereinstimmung mit dem Allerhöchst bestätigten Reglement für die Ordnung bei Entfernung **lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden** zufolge Gemeindeurtheils die hiesigen Haus- und Gemeindewirthe hierdurch aufgefordert, sich zu der auf **Freitag den 30. Juni 1872** um 2 Uhr Nachmittags anberaumten Gemeinde-Versammlung behufs Beschlußfassung über die Wiederaufnahme mehrerer hiesiger Okladisten in die Gemeinde im Locale des Kämmereigerichts einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 23. Juni 1872.
Nr. 1761. 2

Кеммерейный Судъ Императорскаго города Риги, согласно Высочайше утвержденному уставу о порядкѣ удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ ихъ обществъ на основаніи общественныхъ приговоровъ, симъ вызываетъ домовладѣльцевъ и мѣщанъ явиться въ Пятницу 30. Іюня 1872 въ 2 часа по полудни въ собраніе мѣщанскаго общества, имѣющее быть въ Кеммерейномъ Судѣ, для постановленія приговоровъ относительно оставленія въ обществѣ или удаленія изъ онаго нѣсколькихъ Рижскихъ мѣщанъ.

г. Рига-ратгаузъ, 23. Іюня 1872 г.
№ 1761. 2

Прокламы. Proclame.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst offen eingelieferte **Testament** der zu Riga am 28. April d. J. verstorbenen Emilie **von Sivers** bei diesem Hofgerichte am **26. Juli d. J.** zu gewöhnlicher Sessionszeit öffentlich verlesen werden wird. 3

Riga-Schloß, den 20. Juni 1872. Nr. 3180.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen zc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Gottlieb **von Behrens auf Bahnus** und des Burchard **von Lanting auf Kemmershof**, als Executore des Erb- und Erbtheilungstransactes sammt Additament über **den Vermögensnachlaß** des weiland Johann Samuel **Bandau**, juncta adstipulatione der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley und des dimittirten Stabsrittmeisters Magnus von Lilienfeld kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

I. wider die Freisprechung der nachbezeichneten, den von dem Gottlieb von Behrens auf Bahnus und dem Burchard von Lanting auf Kemmershof vertretenen Universalerben des weiland Johann Samuel Bandau, nämlich der Professorin Emilie Erdmann geborenen Bandau, der Anna von Gavel geborenen Bandau, der Pastorin Emilie Loppenowe geborenen Bandau, der Wilhelmine Bandau, dem Candidaten der Rechte John Eduard Bandau, dem Candidaten der Oeconomie Julius Erdmann Bandau, dem Johann Friedrich Lanting, der Anna Bärens, der Charlotte Eleonore Brandt geborenen Bärens, dem Dr. der Rechte John Bärens, dem Civilingenieur Eduard Ludwig Bärens, den Geschwistern Johann Friedrich Carl, Friedrich Rudolph Hamilear, Heinrich Friedrich Woldemar, Elise Christine Wilhelmine, August Friedrich Gustav und Anna Emilie Charlotte Petersen und dem Burchard von Lanting auf Kemmershof eigenthümlich gehörigen, in lebenslänglichem Nießbrauch-Besitz der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley befindlichen Immobilien nebst Zubehör von fernerer Verhaftung für die nachbezeichneten rechtlichen Verbindlichkeiten und wider deren Ausscheidung aus den nachbezeichneten Hypotheken-Verbänden, nämlich:

1. wider die Freisprechung des früher zu dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Selting gehörig gewesenen, bei Gelegenheit der mittelst am 27. Juni 1800 zwischen dem Herrn Major Friedrich von Oldenburg, als Verpfänder und eventuellem Verkäufer, und dem Herrn Kreismarschall Christian Gottlieb von Kahlen, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, geschlossenen, am 18. August 1800 sub Nr. 92 bei dem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes erfolgten Veräußerung des Gutes Selting sammt Appertinentien und Inventarium von solcher Veräußerung unter dem Namen Wäske-Land ausgenommenen und im Jahre 1816 unter dem Namen Gütchen Wäske separat veräußerten, gegenwärtig jedoch nicht mehr als getrenntes selbstständiges Besitzthum bestehenden, durch die am 14. August 1871 von den obgenannten Vertretern der Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau unter Zustimmung der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley vollzogene, am 13. September 1871 sub Nr. 188 bei dem Hofgerichte corroborirte Urkunde dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium einverleibten Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium von fernerer Verhaftung für die auf dem besagten Gute Selting, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden recht-

lichen Verbindlichkeiten und wider die Ausscheidung des besagten Höfchens Wäske sammt Appertinentien und Inventarium aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Selting nebst Appertinentien und Inventarium,

2. wider die Freisprechung des früher zu dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Alt-Bilskenshof gehörig gewesenen, durch den am 7. Mai 1813 zwischen dem Kirchspielsrichter Karl von Grünbladt, als Verpfänder und eventuellem Verkäufer, und dem Adam Friedrich Bandau, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, geschlossenen, am 25. August 1814 von Letzterem an den damaligen Erbbesitzer des im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Schloß-Smilten, Herrn Brigadier und Ritter Reichsgraf von Browne cedirten, am 2. October 1814 und am 18. Januar 1815 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contract Eigenthum des genannten damaligen Erbbesitzers des besagten Gutes Schloß-Smilten gewordenen und von da ab einen Theil dieses Gutes bildenden, auch dem entsprechend unter Anderem in dem Pkt. 1 des am 21. Juni 1830 zwischen den Erben der weiland Frau Reichsgräfin Wilhelmine von Medem geborenen Gräfin von Browne, als Pfandgebern und eventuellen Verkäufern, und dem Johann Samuel Bandau, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über das besagte Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 4. Juli 1830 sub Nr. 59 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts als zu dem besagten Gute Schloß-Smilten hinzuacquirirt ausdrücklich mitaufgeführten Gesindes Pelnans nebst Appertinentien von fernerer Verhaftung für die auf dem besagten Gute Alt-Bilskenshof, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten und wider die Ausscheidung des besagten Gesindes Pelnans nebst Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Alt-Bilskenshof nebst Appertinentien und Inventarium,

3. wider die Freisprechung des früher zu dem im Ronneburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Launekaln gehörig gewesenen, im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen, mittelst des am 14. October 1853 zwischen dem Herrn Hofrath Carl von Sengbusch, als Verkäufer, und dem Burchard von Lanting auf Kemmershof, als Käufer, geschlossenen, am 15. September 1854 sub Nr. 68 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontractes zu dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Zehrten zugekauften, durch die am 17. September 1871 von den obgenannten Vertretern der Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau unter Zustimmung der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley vollzogene, am 12. October 1871 sub Nr. 220 hofgerichtlich corroborirte Declaration aus dem besagten Gute Zehrten nebst Appertinentien wiederausgeschiedenen und dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Schloß-Smilten nebst Appertinentien einverleibten Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten von fernerer Verhaftung für die auf den besagten Gütern Launekaln und Zehrten, deren Appertinentien und deren Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten und wider die Ausscheidung des besagten Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Launekaln nebst Appertinentien und Inventarium, so wie aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Zehrten nebst Appertinentien und Inventarium,

4. wider die Freisprechung des früher zu dem im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Wilkenpahlen gehörig gewesenen, mittelst des am 17. März 1861 zwischen dem Victor von Transehe, als Verkäufer, und dem Herrn Hofrath Theodor von Gavel, als Käufer, unter Adstipulation des Johann Samuel Bandau, als damaligen Pfandbesitzers des im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gutes Schloß-Smilten, geschlossenen, am 10. April 1861 sub Nr. 34 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts zu dem besagten Gute Schloß-Smilten zugekauften Dobelneek-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten von fernerer Verhaftung für die auf dem besagten Gute Wilkenpahlen, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten und wider die Ausscheidung des besagten Dobelneek-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten aus dem Hypotheken-Verbande des besagten Gutes Wilkenpahlen nebst Appertinentien und Inventarium,

II. wider die hypothekarische Einverleibung der, wie vorstehend sub Nr. I, 1—I, 4 angegeben, freizusprechenden und auszuscheidenden Immobilien nebst Zubehör, nämlich:

1. des vorstehend sub Nr. I, 1 bezeichneten Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium,
2. des vorstehend sub Nr. I, 2 bezeichneten Gesindes Pelnans nebst Appertinentien,
3. des vorstehend sub Nr. I, 3 bezeichneten Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten und
4. des vorstehend sub Nr. I, 4 bezeichneten Dobelneek-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten

in das im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene, den erwähnten von dem Gottlieb von Behrens und dem Burchard von Lanting vertretenen Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau eigenthümlich gehörige, in lebenslänglichem Nießbrauch-Besitz der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley befindliche Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium,

III. wider die Aufhebung der nachbezeichneten, zu den, wie vorstehend sub Nr. I 1, I 3, I 4, II 1, II 3 & II 4 angegeben, beabsichtigten Freisprechungen, Ausscheidungen und Einverleibungen in Beziehung stehenden hofgerichtlichen Vorbehalte, nämlich:

1. wider die Aufhebung des bei Gelegenheit der am 13. September 1871 sub Nr. 188 erfolgten hofgerichtlichen Corroboration der vorstehend sub Nr. I 1 aufgeführten Urkunde vom 14. August 1871 über die Einverleibung des ebendaselbst bezeichneten Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium in das gleichfalls ebendaselbst bezeichnete Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium ausgesprochenen Vorbehaltes der Rechte der Wäskeschen Hypothekarien,
2. wider die Aufhebung des in dem Punkt XIX des hofgerichtlichen Attestats vom 17. December 1871 Nr. 6522 unter Hinweis auf die am 12. October 1871 sub Nr. 220 erfolgte hofgerichtliche Corroboration der vorstehend sub Nr. I, 3 aufgeführten Declaration vom 17. September 1871 über die Wiederausscheidung des ebendaselbst bezeichneten Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten aus dem gleichfalls ebendaselbst bezeichneten Gute Zehrten nebst Appertinentien und über die Einverleibung dieses Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten in das gleichfalls ebendaselbst bezeichnete Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien ausgesprochenen Vorbehaltes der Rechte der Hypothekarien des besagten Gutes Zehrten,
3. wider die Aufhebung des bei Gelegenheit der am 10. April 1861 sub Nr. 34 erfolgten hofgerichtlichen Corroboration des vorstehend sub Nr. I, 4 aufgeführten Contractes vom 17. März 1861 über den Kauf des ebendaselbst bezeichneten Dobelneek-Kruges nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten ausgesprochenen Vorbehaltes des unalterirten seitherigen Hypothekenstandes des Gutes Wilkenpahlen,

IV. wider die mittelst der am 28. Januar 1872 von den erwähnten Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau unter Zustimmung der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley und unter Zustimmung des Gottlieb von Behrens auf Bahnus und des Burchard von Lanting auf Kemmershof vollzogenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und obervormundschaftlich genehmigten, mit Genehmigungsattestat des Wendenschen Landgerichts, als der betreffenden Nachlaßbehörde, vom 22. März 1872 Nr. 536 versehenen, am 28. März 1872 hofgerichtlich bemerkten Declaration erfolgte Erläuterung der transactlich festgesetzten Beschränkungen der Verschuldung und der Veräußerung des vorstehend sub Nr. I, 1 bezeichneten Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium, als nunmehrigen Theiles des ebendaselbst bezeichneten Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium,

V. wider die Mortification und Deletion der nachbezeichneten, angezeigtermaßen materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen, formell jedoch einstweilen annoch theils das eine und andere der, wie vorstehend sub Nr. I 1, I 2, I 3 & II angegeben, den erwähnten von dem Gottlieb von Behrens und dem Burchard von Lanting vertretenen Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau eigenthümlich gehörigen, in lebenslänglichem Nießbrauch-Besitz der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen D'Arley befindlichen Immobilien nebst Zubehör, theils die in demselben Eigenthum und demselben Nießbrauch-Besitz befindlichen, im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien, theils das, wie vorstehend sub Nr. I, 2 angegeben, früher einen nunmehrigen Theil des Gutes Schloß-Smilten mit in sich begreifende, dem dimittirten Stabsrittmeister Magnus von Lilienfeld eigenthümlich gehörige Gut Alt-Bilskenshof nebst Appertinentien und Inventarium beschwerenden, beziehentlich noch nicht vollständig beseitigten Schuldposten, Verhaftungen, Verpflichtungen und Belastungen, nämlich:

1. der Verhaftungen des Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium und der anderen Theile des gegenwärtig dieses Höfchen nebst Appertinentien und Inventarium mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 14. Mai 1788 zwischen dem Capitain Christian Gottlieb von Hildebrand und dessen Gemahlin Christina Sophia geb. von Güldenhoff, als Verkäufern, und dem Herrn Major Friedrich Ernst von Oldenburg, als Käufer, über das damals annoch das Höfchen Waeske nebst Appertinentien und Inventarium mit in sich begreifende Gut Selting nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 22. Mai 1788 bei dem Livländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Kaufcontracte und insonderheit:
   a) der Verhaftung für den in dem besagten am 22. Mai 1788 corroborirten Contracte stipulirten, dem Punkt 2 desselben zufolge bei Unterschrift des Contractes, jedoch nicht ohne und vor Stellung der Caution, welche laut ebendaselbst befindlicher Stipulation die genannten Verkäufer dem genannten Käufer wegen aller Ansprache stellen sollten, baar auszuzahlen gewesenen Kaufschilling von 4000 Reichsthaler Albts,
   b) der Verhaftung für die in dem Punkt 5 des besagten am 22. Mai 1788 corroborirten Contractes auf den Fall, daß der eine oder andere der contrahirenden Theile dem Contracte zuwider handle, auf jede Uebertretung des Contractes gesetzte conventionelle Poen von 250 Rthlr. Albts,
2. der laut dem Punkt 2 Nr. 1 des am 4. Februar 1816 zwischen den Erben des weiland Herrn Majors von Oldenburg, nämlich: dem Capitain und Ritter Adolph von Oldenburg, dem Lieutenant und Ritter Friedrich von Oldenburg, der Gouvernements-Secretairin Eleonore von Canzler geborenen von Oldenburg, der Helene Kaslow geborenen von Oldenburg in Assistenz deren Gemals, des Fähnrichs Nicolai Kaslow, der Juliane von Oldenburg und der Catharina von Oldenburg, als Pfandgebern und eventuellen Verkäufern, und dem Rigaschen Kaufmann Andreas Seesemann, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über das damals unter dem Namen Gütchen Wäske als getrenntes selbstständiges Besitzthum bestehende, gegenwärtig einen Theil des Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium bildende Höfchen Wäske nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 7. November 1816 hofgerichtlich coroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer bei Unterschrift des Contractes auf den im Ganzen 4300 Rbl. Banco Assig. betragenden Pfand- und eventuellen Kaufschilling baar auszuzahlen gewesenen, durch die am 19. März 1816 von dem Capitain und Ritter Adolph von Oldenburg für sich und in Vollmacht seiner Geschwister unter Adstipulation des Fähnrichs Nicolai Kaslow ausgestellte unbeglaubigte Quittung anscheinend als von dem C. U. Drescher berichtigt bescheinigten 3300 Rbl. Bco. Assig. und der Verhaftung des Höfchens Wäske nebst Appertinentien und Inventarium und der anderen Theile des dieses Höfchen nebst Appertinentien und Inventarium gegenwärtig mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium für die nach Inhalt der besagten unbeglaubigten Quittung vom 19. März 1816 vielleicht Seitens des C. U. Drescher oder überhaupt von anderer,

als des genannten Pfandnehmers und eventuellen Käufers Seite erfolgte Hergabe der Mittel zu der durch diese unbeglaubigte Quittung anscheinend bescheinigten Berichtigung von 3300 Rubeln Banco Assignationen,

3. des laut dem Punkt 2 Nr. 2 desselben am 7. November 1816 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer nach Ablauf des Proclams über die Pfandnehmung und den eventuellen Kauf baar auszuzahlen gewesenen Pfand- und eventuellen Kaufschillings-Restes von 1000 Rubl. Banco Assignationen,

4. des laut dem Punkt II des am 18. April 1834 zwischen der Anna Dorset, als Cedentin, und dem Wilhelm Grünwald, als Cessionar, über das damals als getrenntes stelbstständiges Besitzthum bestehende, gegenwärtig einen Theil des Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium bildende Höfchen Wäske nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 14. Mai 1837 sub Nr. 100 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contractes von dem genannten Cessionar nach Ablauf des Proclames über die Acquisition und Cession und nach erfolgter entsprechender Adjudication zu bezahlen gewesenen Cessions-Schillingsrestes von 300 Rubeln Silber Münze sammt der für die Zeit bis dahin ebendaselbst stipulirten gesetzlichen Verrentung dieses Cessionsschillings-Restes mit sechs pro cent jährlich,

5. der laut dem Punkt IV desselben am 14. Mai 1837 sub Nr. 100 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contractes von dem genannten Cessionar übernommenen Verpflichtung, der genannten Cedentin die kleine Herberge auf ein Jahr a dato zur Wohnung zu überlassen, ihr zur Beheizung derselben und zur Küche achtzehn Faden einhalliges Brennholz zu liefern, ihr ferner für den Sommer des Jahres 1834 den Garten, den bis dahin der Maler innegehabt, zur Benutzung abzugeben und endlich während des darauf folgenden Winters eine der genannten Cedentin gehörige Kuh mit seinem Vieh zusammen auf gleiches Futter zu halten,

6. des am 22. December 1792 auf das damals annoch das weiterhin ein Theil des Gutes Schloß-Smilten gewordene Gesinde Pelnans nebst Appertinentien mit in sich begreifende Gut Alt-Bilskenshof zum Besten der Capitainin Dorothea Sophia von Kahlen geb. von Matesten ingrossirten obligationsmäßigen Schuldpostens, groß 1000 Rthlr. Alb., in dem nach am 2. Mai 1835 erfolgter Deletion von 460 Rubeln Silber Münze verbliebenen Restbetrage von 800 Rubl. Silb. Mze. nebst Rente,

7. des in dem vorstehend sub Nr. I, 2 bezeichneten, am 2. October 1814 und am 18. Januar 1815 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte über das gegenwärtig einen Theil des Gutes Schloß-Smilten bildende Gesinde Pelnans nebst Appertinentien stipulirten, dem Punkt 1 dieses Contractes zufolge bei Unterschrift desselben und gegen Uebergabe des Gesindes Pelnans gleich baar zu bezahlen gewesenen Pfand- und eventuellen Kaufschillings von $1066^2/_3$ silbernen Rubel-Stücken,

8. dessen, was bei Gelegenheit der am 10. Mai 1835 vollzogenen hofgerichtlichen Bemerkung der gänzlichen Berichtigung des in dem am 15. April 1832 zwischen dem curatorischen Bevollmächtigten der von Grünbladtschen Creditoren, Herrn Dr. med. Collegien-Assessor und Ritter Wilhelm von Zöckell, als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer, und der Frau Obristlieutenantin Margaretha von Lilienfeld geborenen Baronesse Budberg in Vollmacht und Auftrag ihres Sohnes, des dimittirten Stabsrittmeisters Magnus von Lilienfeld, als Pfandnehmerin und eventueller Käuferin, über das früher das gegenwärtig einen Theil des Gutes Schloß-Smilten bildende Gesinde Pelnans nebst Appertinentien mit in sich begreifende Gut Alt-Bilskenshof nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, hofgerichtlich am 11. Januar 1833 sub Nr. 6 als Pfandcontract und am 6. Mai 1841 sub Nr. 48 als Kauf-Contract corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contracte stipulirten Pfand- und eventuellen Kaufschillings als der auf 856 Rubl. 11 Kop. Silb. Mze. verminderte Betrag der von Bährschen Forderung von der Berichtigungs-Bemerkung ausgenommen worden und sich in der dieser hofgerichtlichen Bemerkung zur Grundlage dienenden Bescheinigung des genannten Pfandgebers und eventuellen Verkäufers vom 1. Mai 1835 als die auf die Obligation der Charlotte von Bähr geborenen von Wriesberg fallende, in dem berichtigten Pfandschillings-Residuum mitinbegriffene Quote von 856 Rubl. 11 Cop. S. Mze. sammt entsprechenden Renten bezeichnet findet,

9. der Belastung des Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten und der anderen Theile des gegenwärtig diesen Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium, so wie des früher gleichfalls diesen Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Zehrten nebst Appertinentien und Inventarium mit dem durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 30. November 1845 Nr. 2815 dem Gute Lubar mit Gresten in den Wäldern des damals annoch den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Launekaln vorbehaltenen Hölzungsrechte,

10. des laut dem Punkt 4 des vorstehend sub Nr. I 2 bezeichneten, am 4. Juli 1830 sub Nr. 59 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes über das Gut Schloß-Smilten nebst dem dazu acquirirten Gesinde Pelnans und nebst sonstigen Appertinentien, so wie nebst Inventarium von dem Pfandnehmer und eventuellen Käufer Johann Samuel Bandau übernommenen Verpflichtung, am 23. September 1830 annoch den durch denselben Contract-Punkt gänzlich aufgehobenen, am 23. September 1828 zwischen ihm und Pfandgebern und eventuellen Verkäufern, den Erben der weiland Frau Reichsgräfin Wilhelmine von Medem geborenen Gräfin von Browne über das Gut Schloß-Smilten geschlossenen Arrende-Contracte gemäß die halbjährige Arrende-Summe wie früher an die genannten Pfandgeber und eventuellen Verkäufer zu bezahlen,

11. der Verhaftungen und Belastung der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarium und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, so wie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 5. April 1802 zwischen den Herren Major Burchard Ernst von Berg und Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlen über die Güter Palzmar, Friedrichshof, Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien geschlossenen, am 9. April 1802 hofgerichtlich corroborirten Pfand-Cessions-, Pfand- und Tausch-Contracte und insonderheit:
   a) der Verhaftung für den laut dem § 3 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von dem Acquirenten der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien, Herrn Major Burchard Ernst von Berg bei Unterschrift des Contractes zu liquidiren gewesenen Ueberschuß von 300 Reichsthaler Albertus,
   b) der Verhaftung für die laut dem § 6 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von demselben Acquirenten wegen der von ihm vor dem 21. März 1802 etwa von den Palzmarschen Gütern nach Suntzel transplantirten Bauern bis zu der zu veranstaltenden Umschreibung alljährlich zu liquidiren gewesenen Kopfsteuer und Kronsabgaben,
   c) der Verhaftung für die laut dem § 9 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von demselben Acquirenten bei Unterschrift des Contractes zu liquidiren gewesene, daselbst nicht mit einem bestimmten Betrage bezeichnete Differenz-Summe,
   d) der Verhaftung für die laut dem § 11 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von demselben Acquirenten mit seinem sämmtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögen und in specie mit dem im Rigaschen Kreise und Suntzelschen Kirchspiele belegenen Gute Suntzel geleistete rechtliche Eviction wegen der im Laufe des zu bewirkenden Proclams sich findenden publiquen und privaten Ansprüche aller Art an die Palzmarschen Güter und für die ebendaselbst von demselben Acquirenten übernommene Exhibition des schriftlichen, gehörig agnoscirten Beitritts seiner Gemalin geborenen v. Wartmann zu dieser von ihm geleisteten Eviction,
   e) der Verhaftung rücksichtlich der laut den §§ 7 und 8 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes zwischen den beiden Contrahenten zu bewerkstelligen gewesenen Abgabe der Güter Palzmar, Friedrichshof, Zehrten, Uexküllshof und Selting sammt den Inventaren und Extradirung sämmtlicher zu diesen Gütern gehöriger Documente,
   f) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem § 12 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes von den beiden Contrahenten übernommenen Verpflichtung, die Deletion der auf den verkauften Gütern bis zum 5. April 1802 haftenden, nicht in dem Contracte ausgeglichenen und gegenseitig übernommenen Ingrossationen unfehlbar spätestens im Laufe des zu bewirkenden Proclams gänzlich zu reguliren, und für die demzufolge, wie ebendaselbst angegeben, von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg zu veranstalten gewesene Freimachung der Palzmarschen Güter sammt Exgrossation aller auf selbigen haftenden, von dem Herrn Kreismarschall Christian Gottfried v. Kahlen nicht übernommenen Schulden,
   g) der Belastung mit dem durch den § 12 des besagten am 9. April 1802 corroborirten Contractes dem Herrn Kreismarschall Christian Gottfried von Kahlen bis zu der daselbst näher bezeichneten Freimachung der Palzmarschen Güter und bis zu entsprechender Schulden-Exgrossation vorbehaltenen, ein ebenfalls daselbst näher bezeichnetes Ingrossations-Verbot in sich schließenden dominium über die von ihm verpfändeten Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting,

12. der Verhaftung der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, sowie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium für den in dem am 21. Februar 1805 zwischen dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg, als Cedenten, und dem Carl Woldemar Baron Budberg, als Cessionar, über die Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien geschlossenen, am 19. October 1807 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracte stipulirten, den Punkten 2, 3 & 4 dieses Contractes zufolge theils in landschaftlichen Pfandbriefen, theils durch Ausstellung, Ingrossation und Bezahlung von Obligationen zu berichtigen gewesenen Cessionsschilling von im Ganzen 48,000 Reichsthaler Alb. nebst Renten und nebst in Ansehung dreier der erwähnten Obligationen für jeden nicht gehaltenen und nicht beobachteten Zahlungstermin festgesetzten Convential-Pön von 1000 Reichsthaler Albertus,

13. der Verhaftungen der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, sowie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus der am 19. April 1808 zwischen den Herrn Major Burchard Ernst von Berg und Carl Woldemar Baron Budberg über den Rückhandel der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien geschlossenen, am 8. Nov. 1809 hofgerichtlich corroborirten Vereinbarung und insonderheit:
   a) der Verhaftung rücksichtlich dessen, daß der Carl Woldemar Baron Budberg dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg, welcher von ihm laut dem Punkt 1 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung 1225 Reichsthaler Alb. Renten zu erhalten hatte, diese Renten, wie es daselbst heißt, verabredeter-

maaßen durch den von Reichard auszahlen lassen,

b) der Verhaftung rücksichtlich der gänzlichen Auseinandersetzung, welche in Beziehung auf die dem Punkt 2 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung zufolge von dem Carl Woldemar Baron Budberg sogleich zu bewerkstelligen gewesene Zurückgabe der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien an den Herrn Major Burchard Ernst von Berg nach Vorschrift desselben und der weiteren Punkte dieser Vereinbarung zwischen den beiden vereinbarenden Theilen unter Leitung zweier Schiedsrichter und beziehentlich eines Obmanns stattfinden und sich namentlich auch auf das vielleicht fehlende Inventarium, auf etwanige Deterioration der genannten Güter, auf die Bauerschulden, auf das Bauer-Magazin und auf die Saaten erstrecken sollte,

c) der Verhaftung für das in dem Punkt 2 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg gegebene Versprechen, dem von Reichard die Güter zu den nämlichen conditiones in Arrende zu lassen,

d) der Verhaftung für die laut dem Punkt 2 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von dem Carl Woldemar Baron Budberg auf Abschlag der Pfandsumme gezahlten, zur Sicherheit wegen des vielleicht fehlenden Inventariums oder auch wegen etwaniger Deterioration der genannten Güter bis zu bezüglicher Bestimmung einstweilen bei dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg stehen bleibenden 3000 Rthlr. Alb. und für die, wie es ebendaselbst heißt, in dem Credit-System jährlich gezahlten, gleichermaaßen stehen bleibenden sinkenden Fonds,

e) der Verhaftung für das laut dem Punkt 4 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von der Seitens des Carl Woldemar Baron Budberg dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg geleisteten Eviction ausgenommene Korn, welches, wie es daselbst heißt, für die Bauerschaft von der hohen Krone zugestanden war,

f) der Verhaftung für die laut dem Punkt 5 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg übernommene Verpflichtung, nach erfolgter genauer schiedsrichterlicher Bestimmung der von dem Carl Woldemar Baron Budberg für manquirendes Inventarium und für etwanige Deteriorationen zu leistenden Entschädigungs-Summe diese Summe von den obenbenannten 3000 Rthlr. Alb. und sinkenden Fonds abzuziehen und dem Carl Woldemar Baron Budberg über den Rest eine Obligation auszustellen, wie auch selbige mit fünf pro cent zu verrenten,

g) der Verhaftung für die laut dem Punkt 5 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg übernommene, von dem Carl Woldemar Baron Budberg gemachte Schuld von 4500 Rthlr. Alb., an den Bulmerincq im October zahlbar,

g) der Verhaftung für die laut dem Punkt 7 der besagten am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung von demjenigen der beiden vereinbarenden oder contrahirenden Theile, der den Contract nicht streng erfüllt, dem Andern zu zahlen gewesene Pön von 1500 Rthlr. Alb.,

14. der Verhaftungen der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, so wie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 16. September 1809 zwischen den Herrn Major Burchard Ernst von Berg und Capitain George Reinhold von Lescken über die Güter Zehrten, Uexküllshof, Selting und Moritzberg nebst Appertinentien und Inventarien geschlossenen, am 11. December 1809 hofgerichtlich corroborirten Pfand-Cessions- und Tausch-Contracte und insonderheit:

a) der Verhaftung für die laut dem Punkt 4 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contractes von dem Acquirenten der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Appertinentien und Inventarien, Capitain George Reinhold von Lescken übernommene Verpflichtung, Alles, was außer den daselbst näher bezeichneten Passivis, in Rücksicht deren der Herr Major Burchard Ernst von Berg ihn ganz ex nexu zu setzen und ihm zu seiner Zeit die getilgten Obligationen einzuhändigen hatte, damals mehr an Schulden auf Moritzberg ruhte, allein aus seinem Vermögen zu berichtigen und, falls selbige ingrossirt wären, deren Exgrossation innerhalb der Proclamsfrist zu bewerkstelligen,

b) der Verhaftung für die in dem Punkt 4 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contractes ohne nähere Bezeichnung erwähnten Ansprüche, welche damals, wie es daselbst heißt, außer der Credit-Systems-Anleihe auf Zehrten, Uexküllshof und Selting etwa sonst noch ruhten,

c) der Verhaftung für die laut dem Punkt 5 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contracts von dem Livländischen Credit-System den Gütern Zehrten, Uexküllshof, Selting und Moritzberg gegebenen Unterstützungs-Vorschüsse an Geld und Korn,

d) der Verhaftung für die laut den Punkten 7 und 8 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contractes resp. von dem Herrn Major Burchard Ernst von Berg und von dem Capitain George Reinhold von Lescken bis zu der zu veranstaltenden Umschreibung der von der Pfandcession ausgenommenen, resp. zu den Gütern Zehrten, Uexküllshof und Selting und zu dem Gute Moritzberg gehörig gewesenen Erbleute alljährlich zu liquidiren gewesenen Lasten, Kopfsteuer und Kronsabgaben in Hinsicht dieser Erbleute und für dieselben,

e) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 9 des besagten am 11. December 1809 coroborirten Contractes von den beiden Contrahenten einander geleisteten wechselseitigen Garantie resp. für den damals von der Bauerschaft der Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting zu leistenden Gehorch und für den projectirten Gehorch der Moritzbergschen Bauerschaft,

f) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 10 des besagten am 11. December 1809 coroborirten Contractes zwischen den beiden Contrahenten sogleich nach Unterschrift des Contractes zu bewerkstelligen gewesenen Uebergabe der wechselseitig an einander cedirten Güter nebst Inventarien und Auslieferung sämmtlicher zu diesen Gütern gehöriger Documente und Schriften,

g) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 12 des besagten am 11. December 1809 corroborirten Contractes von den beiden Contrahenten einander wechselseitig mit ihrem sämmtlichen Vermögen, so viel dazu vonnöthen, geleisteten rechtlichen Gewähr oder Eviction für alle und jede Beisprache, welche an die cedirten Güter und deren Appertinentien im Laufe des über die Cession gerichtlich und zwar binnen vier Wochen zu bewirkenden Proclams etwa gemacht werden sollte,

15. der Verhaftungen der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergehend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, so wie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 2. September 1786 zwischen den Erben des weiland Capitains Christian Friedrich von Kahlen, nämlich der verwittweten Catharina Sophia von Kahlen geb. von Mathesien und deren Kindern, dem Herrn Major Christian Gottfried v. Kahlen, der verwittweten Dorothea Christiana von Dietz geborenen von Kahlen in gehöriger Assistenz und der Frau Obristin Friederica Wilhelmina von Bolschwing geborenen von Kahlen unter ehelichem Beistande deren Herrn Gemals geschlossenen, am 7. Februar 1811 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungs-Vergleiche und insonderheit:

a) der Verhaftung rücksichtlich der freien uneingeschränkten Disposition, welche laut dem Punkt 1 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleiches die angezeigtermaßen jetzt längst nicht mehr am Leben befindliche verwittwete Catharina Sophia von Kahlen geb. von Mathesien sich für ihre Lebzeit über alles ihr und ihres vorher verstorbenen Gemals, weiland Capitains Christian Friedrich von Kahlen vorhandenes Vermögen an beweglichen und unbeweglichen Gütern vorbehielt,

b) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 2 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleichs von der verwittweten Catharina Sophia von Kahlen geb. von Mathesien ihrem Sohne, dem Herrn Major Christian Gottfried von Kahlen überlassenen Nutzung der Güter Seltinghof und Carlsberg,

c) der Verhaftung rücksichtlich des laut dem Punkt 3 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleichs nach dem Ableben der verwittweten Catharina Sophia von Kahlen geb. von Mathesien zu bewerkstelligen gewesenen Eintrittes des Herrn Majors Christian Gottfried v. Kahlen in den Besitz sämmtlicher seiner beiden Aeltern Verlassenschaft sowol der Güter Seltinghof und Carlsberg, Zehrten und Uexküllshof, als alles übrigen Beweglichen und Unbeweglichen,

d) der Verhaftung für die laut den Punkten 4 und 5 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleiches von dem Herrn Major Christian Gottfried von Kahlen an jede seiner beiden Schwestern, die verwittwete Dorothea Christiana von Dietz und die Frau Obristin Friederica Wilhelmina von Bolschwing auszukehren gewesene Summe von 7000 Rthlr. Alb. nebst Interessen zu fünf pro cent jährlich,

e) der Verhaftung rücksichtlich der in dem Punkt 6 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleichs erwähnten obligationsmäßigen Schuld der verwittweten Dorothea Christiana von Dietz von 3000 Rthlr. Alb. nebst Renten und rücksichtlich der ebendaselbst festgesetzten Detrahirung dieser Schuld nebst Renten von den der verwittweten Dorothea Christiana von Dietz in der angeführten Weise zustehenden 7000 Rthlr. Alb. nebst Interessen, so wie rücksichtlich der in dem Punkt 4 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleichs unter Hinweis auf den bis dahin unbeerbten Zustand der Frau Obristin Friederica Wilhelmina von Bolschwing enthaltenen Bestimmungen in Betreff der an diese auszukehrenden 7000 Rthlr. Alberts,

f) der Verhaftung für die laut dem Punkt 7 des besagten am 7. Februar 1811 corroborirten Vergleiches von dem- oder derjenigen der vergleichenden Theile, so wider den Vergleich darnach etwas einzuwenden sich beikommen ließe, zu erlegen gewesene, dem Collegio allgemeiner Fürsorge dieser Statthalterschaft zufällige Pön von 500 Rthlr. Alb.,

16. der Verhaftungen der Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien und des vorübergebend zu dem ersteren dieser zwei Güter gehörig gewesenen Schigur-Kruges nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten, so wie des gegenwärtig den Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten mit in sich begreifenden Gutes Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium aus dem am 29. Januar 1826 sub Nr. 118 von dem Wendenschen Landgerichte, als durch Befehl der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. October 1825 Nr. 4906 behufs Realisirung einer von dem weiland Capitain Reinhold George von Lescken an den Herrn Major Burchard Ernst von Berg am 27. Januar 1817 über 5040 Rubel Silb. Mze. ausgestellten, auf die Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting ingrossirten und von dem Eigenthümer zur Salogge der hohen Krone übergebenen Obligation beauftragtem Ausbotsteller, unter Mitunterschrift des Georg von Tiesenhausen, als Meistbieters, über die Güter Zehrten, Uexküllshof und Selting nebst Apperti-

nentien und Inventarien ausgefertigten, durch die Declaration des genannten Meistbieters vom 23. Juni 1826 auf dessen Mutter, die verwittwete Capitaine Charlotte Helene von Tiesenhausen geborene von Lescken übertragenen, am 11. August 1827 sub Nr. 92 zusammen mit dieser Declaration hofgerichtlich corroborirten Contracte und insonderheit:

a) der Verhaftung rücksichtlich der in dem Eingange des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes als vorher bekannt gemacht erwähnten, daselbst nicht näher bezeichneten Ausbot-Bedingungen,

b—f) der Verhaftung für das, was sich in dem Punkt 2 litt. b—f des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes rücksichtlich der Uebernahme und Liquidation der Meistbots-Summe festgesetzt findet, wie folgt:

b) Käufer übernimmt und berichtigt die von der Direction der Livländischen Credit-Societät dem Jew Strauß für eine Summe von 281 Rubel 30 Kop. S. M. ertheilte Recognition mit deren etwanigen laufenden Renten spätestens in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 15. April 1826, falls solche jedoch durch die von Lesckenschen Erben früher berichtigt sein sollten, so hat Käufer, wie sub f dieses Contract-Punctes angesetzt worden, solche einzuzahlen mit 281 Rbl. 30 Kop. S. M.,

c) Käufer zahlt die für das Pfandbriefs-Capital vom October 1825 bis zum April 1826 laufenden halbjährigen Renten welche gegenwärtig nur nach Maaßgabe der April-Zahlung 1825 angesetzt werden können, gleichfalls spätestens im Laufe vom 1. April bis zum 15. April 1826 mit 595 Rubl. 63 Cop. Mze.,

d) Käufer übernimmt die aus der von Lesckenschen Obligation vom 27. Januar 1817 originirende, der hohen Krone zur Salogge übergebene Capital-Schuld von 5040 Rubl. Silb. Mze. zusammt den hiervon theils rückständigen, theils nach Abmachung bis zum 1. Mai 1826 laufenden Renten, betragend 499 Rubel 20 Cop. Silb. Mze., und zahlt beide Summen spätestens am 1. Mai 1826 bei der Livländischen Gouvernements-Regierung ein mit 5539 Rubl. 20 Cop. Silb. Mze., wozu er noch die zur Versendung des Geldes nach Reval erforder-lichen Postprocente ꝛc. beizuliefern hat,

e) Käufer zahlt die in vorseiender Subhastationssache bei der Gouvernements-Regierung mit 18 Rubl. Bco. Ass. und 36 Rubl. 40 Cop. Silb. Mze. und bei dem Landgerichte mit 80 Rubl. 50 Cop. Bco. Ass. und 140 Rubel 86 Cop. Silb. Mze. cassirten Kosten, zusammen, die Bco. Ass. in 26 Rubl. S. M. verwandelt, spätestens in sechs Wochen vom Tage des Zuschlages bei dem Langerichte baar mit 203 Rubl. 26 Cop. Silb. Mze. ein,

f) den Rest des Kaufschillings mit 286 Rubl. Silb. Mze., so wie die ad b dieses Punctes genannte Recognitions-Summe, falls solche von den Lesckenschen Erben vorher schon dem Strauß bezahlt sein sollte, zahlt Käufer spätestens am 1. Mai 1826 bei dem Landgerichte baar ein,

g) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 3 des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes von dem Käufer sogleich baar ex propriis zu zahlen gewesenen Kosten für den Contract, dessen Stempelbogen, Corroboration, Proclamation, Poschlinen, Adjudication, so wie für die Einweisung der Güter ꝛc.,

h) der Verhaftung rücksichtlich der laut dem Punkt 4 des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes von dem von Tiesenhausen, als Käufer, am 1. Mai 1826 bei dem Wendenschen Landgerichte zu bewerkstelligen gewesenen rechtsgenüglichen Documentirung der gehörigen Erfüllung aller in den vorhergehenden Punkten specificirten Praestandorum,

i) der Verhaftung rücksichtlich des in dem Punkt 5 des besagten am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes erwähnten etwanigen Manquements in dem Bauer-Vorraths-Magazin,

17. der laut dem § II Nr. 3 des am 10. April 1836 zwischen dem Herrn Ordnungsrichter Julius von Tiesenhausen in Vollmacht seiner Mutter, der verwittweten Capitaine Charlotte von Tiesenhausen geb. von Lescken, als Pfandgeberin und eventueller Verkäuferin, und dem Johann Samuel Bandau, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über die Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien, jedoch mit Ausnahme der bereits früher von Zehrten zum Gute Selting zugeschriebenen Gesinde Wischum und Sehre nebst einem in Uexküllshofscher Grenze zum Wischum-Gesinde gehörigen Streu-Heuschlage, geschlossenen, am 4. November 1836 mit einem Additamente versehenen, am 2. December 1836 sub Nr. 180 zusammen mit diesem Additamente hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer unter Anrechnung auf den Pfand- und eventuellen Kaufschilling übernommenen Verpflichtung, die Renten des Systems zum April-Termin für das abgelaufene halbe Jahr mit Silb. Rbl. 413. 99 Kop. zu berichtigen,

18. der Verhaftung rücksichtlich der in dem § II Nr. 4 desselben am 2. December 1836 sub Nr. 180 corroborirten Contractes sammt Additament auf den Pfand- und eventuellen Kaufschilling in Anrechnung gebrachten S.-R. 500, welche der genannte Pfandnehmer und eventuelle Käufer, wie es daselbst heißt, am 31. März 1836 dem Commissionairen Engell in Riga auszahlen lassen,

19. des laut dem § II Nr. 8 desselben am 2. December 1836 sub Nr. 180 corroborirten Contractes sammt Additament von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer nach Ablauf des über die Pfändung sofort zu erlassenden Proclams nach Abzug der von ihm unterdessen etwa geleisteten Vorschüsse mit 5% Renten vom 23. April 1836 an gerechnet an den Herrn Ordnungsrichter Julius von Tiesenhausen baar auszuzahlen gewesenen Pfand- und eventuellen Kaufschillings-Restes von 1406 Rbl. 1 Kop. Silb.,

20. der laut dem § VIII desselben am 2. Decbr. 1836 sub Nr. 180 corroborirten Contractes sammt Additament von dem genannten Pfandnehmer und eventuellen Käufer übernommenen Verpflichtung, die, wie daselbst festgesetzt, von beiden Theilen zur Hälfte zu tragenden Kosten und Abgaben der Anfertigung, Corroboration und Proclamation des Contractes einstweilen auslagweise zu bestreiten, und der Verhaftung rücksichtlich der laut eben diesem Contract-§ nach abgelaufenem Proclam zu bewerkstelligen gewesenen allendlichen Liquidation sammt Berechnung,

VI. wider die nachbezeichneten, theils das den erwähnten von dem Gottlieb von Behrens auf Bahnus und Burchard von Lanting auf Kemmershof vertretenen Universal-Erben des weiland Johann Samuel Bandau eigenthümlich gehörige, in lebenslänglichem Nießbrauch-Besitz der verwittweten Emily Constantia Bandau geborenen d'Arley befindliche Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium, theils die in demselben Eigenthum und demselben-Nießbrauch-Besitz befindlichen Güter Zehrten und Uexküllshof nebst Appertinentien und Inventarien berührenden Identificationen, nämlich:

1. wider die Identification der laut dem alle Rechte des Smiltenschen Armenhauses für zwei auf dem Gute Schloß-Smilten ruhende Forderungen vorbehaltenden hofgerichtlichen Abscheide vom 9. April 1836 Nr. 897 diese daselbst näher bezeichneten Forderungen begründenden Urkunden weiland Herrn General-Gouverneurs George Graf Browne vom 25. Juni 1787 und dessen Sohnes, Herrn Obristen Johann George Graf Browne vom 23. April 1794 und der von den supplicantischen Executoren in beglaubigten Abschriften anher beigebrachten, dem besagten hofgerichtlichen Abscheide genau entsprechenden, jedoch unbeglaubigten zwei Urkunden, von denen die eine vom 25. Juni 1787 datirt und mit der besiegelten Unterschrift G. Browne versehen, die andere vom 23. April 1794 datirt und mit der besiegelten Unterschrift G. Browne Obrist versehen ist,

2. wider die Identification der in dem Punkt 2 des am 9. Februar 1848 zwischen den Erben der weiland Reichsgräfin Wilhelmine von Medem geborenen Gräfin von Browne, als Pfandgebern, und dem Johann Samuel Bandau, als Pfandnehmer, über das Gut Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 18. Februar 1848 sub Nr. 7 hofgerichtlich corroborirten Pfandcontractes als am 7. Juli 1830 speciell ingrossirt aufgeführten fünf Obligationen von je 6000 Rubl. Silb., in welchen, wie es daselbst heißt, die ebenfalls daselbst von dem genannten Pfandnehmer als eigene Schuld übernommene Summe von 30,000 Rubl. Silb. Mze. damals auf dem Gute Schloß-Smilten mit specieller Hypothek haftete, und der hofgerichtlich am 4. Juli 1830 auf das Gut Schloß-Smilten ingrossirten und resp. am 31. Mai 1850 und am 27. November 1856 delirten fünf Obligationen von je 6000 Rubl. Silb.,

3. wider die Identification der laut dem Pkt. 2 Nr. 3 des am 17. Juli 1844 zwischen dem Johann Samuel Bandau, als Cedenten, und dem Burchard von Lanting auf Kemmershof, als Cessionar, über die Güter Zehrten und Uexküllshof geschlossenen, am 25. August 1844 sub Nr. 67 hofgerichtlich corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contractes von dem Burchard von Lanting auf Kemmershof auszustellen und auf die Güter Zehrten und Uexküllshof zu ingrossiren gewesenen zwei Obligationen von je 7000 Rubl. S. und der hofgerichtlich am 21. September 1844 sub Nr. 36 und 37 auf das Gut Zehrten, jedoch nicht auch auf das Gut Uexküllshof ingrossirten und am 30. April 1857 delirten zwei Obligationen von je 7000 Rubl. Silb.,

VII. wider die Mortification der nachbezeichneten, angezeigtermaßen abhanden gekommenen und nicht wieder aufzufindenden, auf das eine und andere vorstehend Angebrachte bezüglichen Documente, nämlich:

1. aller vorstehend nicht ausdrücklich aufgeführten Documente,
2. des extradirten Krepost-Exemplars des vorstehend sub Nr. I, 1 aufgeführten, am 18. August 1800 sub Nr. 92 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontractes vom 27. Juni 1800,
3. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. I, 2 & V, 7 aufgeführten, am 2. October 1814 und am 18. Januar 1815 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contractes vom 17. Mai 1813 sammt Cession vom 25. August 1814,
4. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 1 litt. a et b aufgeführten, am 22. Mai 1788 corroborirten Kaufcontractes vom 14. Mai 1788,
5. des extradirten Krepost-Exemplares der Obligation über den vorstehend sub Nr. V, 6 aufgeführten, am 22. December 1792 ingrossirten und am 2. Mai 1835 partiell delirten Schuldposten,
6. der Documente über die vorstehend sub Nr. V, 8 aufgeführte von Bährsche Forderung, resp. der ebendaselbst aufgeführten Obligation der Charlotte von Bähr geborenen von Wriesberg,
7. der ausgereichten Exemplare des vorstehend sub Nr. V, 9 aufgeführten hofgerichtlichen Abscheides vom 30. November 1845 Nr. 2815,
8. des vorstehend sub Nr. V, 10 aufgeführten Arende-Contractes vom 23. September 1828
9. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 11 litt. a—g aufgeführten, am 9. April 1802 corroborirten Pfand- Cessions-, Pfand- u. Tausch-Contractes vom 5. April 1802,
10. der Documente über die vorstehend sub Nr. V, 11 litt. d aufgeführten Ansprüche und über den ebendaselbst aufgeführten Beitritt,
11. der Documente über die, wie vorstehend sub Nr. V, 11 litt. f angeführt, zu deliren gewesenen Ingrossationen und zu exgrossiren gewesenen Schulden,
12. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 12 aufgeführten, am 19. October 1807 corroborirten Pfand und eventuellen Kauf- Cessions-Contractes vom 21. Februar 1805,
13. der, wie vorstehend sub Nr. V, 12 angeführt, auszustellen, zu ingrossiren und zu bezahlen gewesenen Obligationen,
14. des extradirten Krepost-Exemplares der vorstehend sub Nr. V, 13 litt. a—h aufgeführten, am 8. November 1809 corroborirten Vereinbarung vom 19. April 1808,
15. der, wie vorstehend sub Nr. V, 13 litt. f angeführt, auszustellen und zu verrenten gewesenen Obligation,
16. der Documente über die vorstehend sub Nr. V, 13 litt. g aufgeführte Schuld,
17. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 14 litt. a—g aufgeführten, am 11. December 1809 corroborirten Pfand-

Cessions- und Tausch-Contractes vom 16. September 1809,

18. der Documente über die, wie vorstehend sub Nr. V, 14 litt. a angeführt, zu berichtigen und beschaffentlich zu exgrossiren gewesenen Schulden,

19. des extradirten Krepost-Exemplars des vorstehend sub Nr. V, 15 litt. a—f aufgeführten, am 7. Februar 1811 corroborirten Erbtheilungs-Vergleiches vom 2. September 1786,

20. der Obligation über die vorstehend sub Nr. V, 15, litt. e aufgeführte Schuld,

21. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 16 litt. a—i aufgeführten, am 11. August 1827 sub Nr. 92 corroborirten Contractes vom 29. Januar 1826 Nr. 118 sammt Declaration vom 23. Juni 1826,

22. des extradirten Krepost-Exemplares der vorstehend sub Nr. V, 16 et V, 16 litt. d aufgeführten ingrossirten, später delirten Obligation vom 27. Januar 1817,

23. der vorstehend sub Nr. V, 16 litt b aufgeführten Recognition,

24. der die vorstehend sub Nr. V, 16 litt. h aufgeführte Documentirung enthaltenden Documente,

25. des extradirten Krepost-Exemplares des vorstehend sub Nr. V, 17—V, 20 aufgeführten, am 2. December 1836 sub Nr. 180 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts vom 10. April 1836 sammt Additament vom 4. November 1836,

26. der Documente über die vorstehend sub Nr. V, 20 aufgeführte allendliche Liquidation sammt Berechnung,

27. des Stempelpapier-Umschlages zu der vorstehend sub Nr. VI, 1 aufgeführten unbeglaubigten Urkunde vom 23. April 1794,

28. der extradirten Krepost-Exemplare der vorstehend sub Nr. VI, 2 aufgeführten, am 4. Juli 1830 ingrossirten und resp. am 31. Mai 1850 und am 27. November 1856 delirten fünf Obligationen,

29. der extradirten Krepost-Exemplare der vorstehend sub Nr. VI, 3 aufgeführten, am 21. Septbr. 1844 sub Nr. 36 et 37 ingrossirten und am 30. April 1857 delirten zwei Obligationen —

sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel — Einwendungen formiren zu können etwa vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar rücksichtlich der ad I, 1, 2, 3 & 4, II, 1, 2, 3 & 4, III, 1, 2 & 3 und IV erwähnten Freisprechungen, Ausscheidungen, Einverleibungen, Aufhebungen und Rechtskräftig-Erklärung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1873, rücksichtlich der ad V, 1—20, VI, 1—3 und VII, 1—29 erwähnten Mortificationen, Deletionen und Identificationen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. November 1872 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der besagten Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar ferner gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene ausnahmslos gänzlich und für immer präcludirt, demnächst aber auch das oben sub Nr. I, 1 bezeichnete Höfchen Wäske nebst Appertinentien und Inventarium von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem ebendaselbst bezeichneten Gute Selting, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes nebst Appertinentien und Inventarium für immer ausgeschieden, das oben sub Nr. I, 2 bezeichnete Gesinde Pelnans nebst Appertinentien von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem ebendaselbst bezeichneten Gute Alt-Bilskenshof, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien und Inventarium für immer ausgeschieden, der oben sub Nr. I, 3 bezeichnete Schigur-Krug nebst Ländereien, Krugs-Berechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftueg für die auf den ebendaselbst bezeichneten Gütern Launekaln und Zehrten, deren Appertinentien und deren Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande des einen und anderen dieser zwei Güter nebst Appertinentien und Inventarien für immer ausgeschieden, der oben sub Nr. I, 4 bezeichnete Dobelneek-Krug nebst Ländereien, Krugsberechtigung und sonstigen Appertinentien und Rechten von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem ebendaselbst bezeichneten Gute Wilkenpahlen, dessen Appertinentien und dessen Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken-Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien und Inventarium für immer ausgeschieden, die solchergestalt freigesprochenen und ausgeschiedenen vier besagten Immobilien nebst Appertinentien und resp. nebst Inventarium, Ländereien, Krugs-Berechtigungen und sonstigen Rechten dem oben sub Nr. II bezeichneten Gute Schloß-Smilten nebst Appertinentien und Inventarium hypothekarisch gänzlich einverleibt, diese Einverleibungen, gleichwie die damit zusammenhängenden Freisprechungen und Ausscheidungen wo gehörig bemerkt, sämmtliche oben sub Nr. III, 1—III, 3 bezeichnete hofgerichtliche Vorbehalte völlig aufgehoben, das Nöthige hierüber wo gehörig bemerkt, die oben sub Nr. IV bezeichnete Erläuterung der ebendaselbst bezeichneten Verschuldungs- und Veräußerungs-Beschränkungen in allen Stücken für rechtskräftig erklärt, sämmtliche oben sub Nr. V, 1 (litt a & b), V, 2—V, 10, V, 11 (litt a—g), V, 12, V, 13 (litt a—h) V, 14 (litt a—g), V, 15 (litt a—f) V, 16 (litt a bis i) & V, 17—V, 20 bezeichnete Schuldposten, Verhaftungen, Verpflichtungen und Belastungen für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt und delirt, die, wie oben sub Nr. VI, 1 angegeben, abscheidlich erwähnten zwei Urkunden für mit den ebenfalls oben sub Nr. VI, 1 bezeichneten unbeglaubigten zwei Urkunden, die, wie oben sub Nr. VI, 2 angegeben, contractlich aufgeführten fünf Obligationen für mit den ebenfalls oben sub Nr. VI, 2 bezeichneten delirten fünf Obligationen und die, wie oben sub Nr. VI, 3 angegeben, contractlich stipulirten zwei Obligationen für mit den ebenfalls oben sub Nr. VI, 3 bezeichneten delirten zwei Obligationen identisch erklärt, solche Identificationen wo gehörig bemerkt und resp. attestirt, sämmtliche oben sub Nr. VII, 1—VII 29 bezeichnete, angezeigtermaßen abhanden gekommene Documente für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt, das Nöthige hierüber wo gehörig bemerkt und resp. attestirt und die eine der oben sub Nr. VI, 1 bezeichneten unbeglaubigten zwei Urkunden, nämlich die vom 23. April 1794 datirte und mit der besiegelten Unterschrift G. Browne Obrist versehene Urkunde nach erfolgter Mortification des, wie oben sub Nr. VII, 27 angegeben, abhanden gekommenen und zu mortificirenden Stempelpapier-Umschlages mit entsprechendem neuen Stempelpapier-Umschlage versehen werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2700. 3

Riga-Schloß, den 31. Mai 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Cand. juris Claudius Herrmann Oscar Samson **von Himmelstiern** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

1) wider die jure hereditaris zufolge des am 28. Mai 1868 sub Nr. 70 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten, unter dem 11. April 1868 sub Nr. 1701 vom Livländischen Hofgerichte ergangenen Abscheides geschehene Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes **Range** sammt Appertinentien und Inventarium Seitens des Cand. jur. Claudius Herrmann Oscar Samson von Himmelstiern etwa Einwendungen oder

2) an den weiland Rector und Professor der Dorpater Universität, Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Herrmann Guido Samson v. Himmelstiern resp. dessen Nachlaß und insonderheit an das zu demselben gehörige, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Rauge sammt Appertinentien und Inventarium resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten, oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem qu. Gute lastenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der Erbquotenforderung der Helene Emilie Bertha Elisabeth Samson von Himmelstiern von 3125 Rbl. $22^1/_2$ Kop. S. formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 15. Juli 1873 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt werden sollen auch demgemäß das obgenannte, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Rauge sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesenen Schulden, Lasten und Verhaftungen dem Cand. juris Claudius Herrmann Oscar Samson von Himmelstiern zum erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Mai 1872. Nr. 2725. 2

Von dem Getränkehändler Christian **Freyberg** ist bei dem Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt **Riga** darauf angetragen worden, **zur Mortification** des auf demselben gehörigen im 2. Quartier des 2. Stadtth. an der großen Königsstraße sub Pol.-Nr. 266 und Brandassecurations-Nr. 585 belegenen Immobile sich

1846 Juni den 21. für Heinrich Caviezel S.-R. 500 ingrossirt befindenden Capitals von 500 Rbl. sammt was dem anhängig, da diese Obligationsschuld bereits bezahlt worden, die betreffende Obligation aber verloren gegangen, — ein Proclam ergehen zu lassen.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese Obligations-Forderung von 500 Rbl. irgend einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf Grund des Art. 3128 des 3. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, von dem Rigaschen Vogteigericht hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 1. December 1872, bei diesem Vogteigericht entweder in Person oder auch durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obbezeichnete Forderung von 500 Rbl. sammt was derselben anhängig, als berichtigt und erloschen, und das entsprechende Forderungs-Document als nicht mehr gültig anerkannt, dem obgenannten Impetranten aber gestattet werden wird, das obbezeichnete Capital von 500 Rbl. deliren und resp. als erloschen vermerken und öffentlich abschreiben zu lassen.

Riga, Vogteigericht den 1. Juni 1872. Nr. 284. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt **Riga** werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der zum Bürgeroklad der Stadt Riga verzeichneten unverehelicht verstorbenen Anna **Ramm** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. November 1872 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 416. 1

Riga-Rathhaus, den 27. Mai 1872.

Рижскій Городской Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ и каждаго, кто имѣетъ какую-либо претензію къ наслѣдству умершей Рижской мѣщанки дѣвицы Анны Раммъ, съ тѣмъ чтобы онѣ въ теченіе шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа и не позже 27. Ноября 1872 года явились въ сей Судъ лично, или прислали отъ себя уполномоченныхъ установленнымъ порядкомъ лицъ, для представленія документовъ и доказательствъ о своемъ правѣ; по миновaніи же означеннаго окончательнаго срока никакія заявленія претензій ни долговыя или по праву наслѣдства приняты не будутъ.

Рига, 27. Мая 1872 года. № 416. 1

Das Kurkundsche Gemeindegericht, im Saaraschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegen, fordert einen jeden hiermit auf, die an dem **Nachlasse** des verstorbenen hiesigen Römme-Krügers Joost **Siib** rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato, d. i. bis zum 8. Juli 1873 unter Androhung für immer zum Schweigen ausgeschlossen zu werden, ihre etwaigen Prätensionen bei diesem Gemeindegerichte anzumelden und rechtlich zu begründen, — in gleichen aber werden auch die Schuldner angewiesen, ihr Zahlungen während dieser Zeit zu leisten, widrigenfalls mit

den Hehlern nach den Gesetzen verfahren werden wird, — wornach ein Jeder, den solches angehet, sich zu richten hat. — Nr. 410. 2

Kurkund, den 27. Mai 1872.

Kad tas pee Wihrinmuischas pagasta peederigs gruntineeks Julius Robert Röhsler parradu dehl konkursê krittis, tad tohp wissi winna parradu deweji un nehmeje usaizinati lihz 10. Juli 1872 pee schihs pagasta teesas peeteiktees, kursch parradu dewejs schinni laika nepeeteikfees pamettihs sawu parrada = prassischana un netiks wairs penemts, bet arr parradu slehpejeem pehz likkumeem liks isdarrihts. Tapatt kad tas mitteklis ta gruntineeka Julius Robert Röhsler schai pagasta teesai nesinnams irr, tad teek wissas-pilsehtu palizejas, muischu un pagastawaldischanas luhgtas, topaschu kur tas atrastohs tai 10. Juli 1872 pee schihs pagasta teesas likt peestelleht klaht. Nr. 86. 2

Wihrinmuischâ, tai 7. Juni 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Jahn Preede Erbbesitzer der im Burtneeckschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen ideellen Hälfte des Ruthenhof-Zahlitschen Grundstückes **Kanze**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande des Gutes Ruthenhof-Zahlit gehörige ideelle Hälfte des unten näher bezeichneten Grundstückes mit den zu ihr gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf der ideellen Hälfte des Grundstückes Kanze ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Grundstück Kanze bei Einem Kaiserlich Riga-Wolmarschen Kreisgericht ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Die ideelle Hälfte des 43 Thlr. 9 Gr. großen Grundstückes Kanze, für 4000 Rbl. S. dem Jahn Swirbul. Nr. 568. 2

Wolmar, den 1. Mai 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Erben des weiland Herrn Philibert Baron Loudon, Erbbesitzer des im Burtneekschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Lisden**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Lisden ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Lisden bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Lisden ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden solle:

Das Gesinde Zitke, groß 17 Thlr. 45 Gr., dem Peter Seetneek für 2600 Rbl. S.

Wolmar, den 15. April 1872. Nr. 533. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Ordnungs-Richter Herrmann Theodor Baron Hoyningen-Hüne, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Lelle** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Lelle ruhenden Hypotheken und Forderungen, unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 23. September 1872 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Lokota Anso Nr. 63, groß 10 Thlr. 24 Gr., dem Bauer Märt Konius für den Kaufpreis von 3000 Rbl. S. Nr. 127. 1

Fellin, den 23. März 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Märt Kull, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Alt-Fennern belegenen Grundstücks **Kullima Nr. 68** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das eigenthümlich erworbene, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche an dieses Grundstück unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 30. September 1872 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Kullima Nr. 68, groß 20 Thaler 30 Groschen, dem Bauer Mart Kull, Sohne modo Verkäufers Märt Kull, für den Kaufpreis von 4000 R. S.

Fellin, den 30. März 1872. Nr. 158. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr G. von Mickwitz, als Bevollmächtigter des Herrn Alexander von Ditmar, Erbbesitzers des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Alt-Fennern**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Fennern ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 30. September 1872 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

Kiwwasto Nr. 8, groß 10 Thaler $28^{62}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jürri Jürrison für den Kaufpreis von 1900 Rbl. S.

Wannaoue Jaan Nr. 11, groß 7 Thlr. $55^{53}/_{112}$ Gr., dem Bauer Ado Tomason für den Kaufpreis von 1400 Rbl. S. Nr. 163. 1

Fellin, den 30. März 1872.

Торги. Torge.

Diejenigen, welche die Arbeiten **zur Herstellung einer Thonröhrenleitung** von der Romanowka bis zum neuen Holzcanal der Sohseweide, auf einer Länge von 22 Faden oder 154 Fuß übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22., 27. Juni und 4. Juli c. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. 1

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1872. Nr. 670.

Лица, желающія принять на себя производство работъ, потребныхъ по устройству дренажа изъ глиняныхъ трубъ на пространствѣ отъ Романовки до новаго деревяннаго канала на Зосевейдѣ, на протяженіи 22 саженъ или 154 футовъ, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. и 27. Іюня и 4. Іюля сего года въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій до означенныхъ торговъ касающихся. № 670. 1

г. Рига-ратгаузъ, Іюня 15. дня 1872 г.

Von dem Vogteigericht dieser Stadt wird andurch bekannt gemacht, daß zu Folge Auftrags Eines Hochedlen Rathes der Kaiserlichen Stadt **Pernau** d. d. 19. Juni 1872 Nr. 1379 das den Johann Ph. **Gerstfeldt**schen Erben unter dem 19. Juni 1872 zugeschriebene im II. Quartal der Stadt sub **Nr. 19** belegene **Immobil** öffentlich versteigert werden soll und die Ausbottermine auf den 6., 7., 8. Juli 1872 der vierte und letzte Termin aber, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 10. Juli 1872 anberaumt worden ist, als weshalb die hierauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen Vormittags 12 Uhr allhier einzufinden, Bot- und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Kanzellei dieses Vogteigerichts in den Vormittagsstunden von 10 Uhr ab einzusehen.

Pernau-Vogteigericht, den 19. Juni 1872.

Nr. 428. 3

Курляндская Казенная Палата доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что при ней будетъ вновь

производиться 18. числа Іюля 1872 г. торгъ и 21. числа того же мѣсяца и года переторжка, съ 12 часовъ полудня, изустно и съ допущеніемъ подачи запечатанныхъ объявленій, на отдачу съ 1. Мая 1873 г. въ содержаніе нижеслѣдующихъ почтовыхъ станцій Курляндской губерніи, а именно: Шноренской, Рутцауской, Анненбургской, Полангенской, и Айстернской, съ комплектомъ на нихъ всего 29 почтовыхъ лошадей, одновременно въ двухъ видахъ: 1) по надлежаще измѣненнымъ и дополненнымъ нормальнымъ кондиціямъ на 6-лѣтній періодъ и на 3-лѣтній, и 2) по системѣ вольныхъ почтъ, съ приплатою изъ государственнаго земскаго сбора по утвержденнымъ для сего условіямъ, также на 6-лѣтній періодъ и на 3-лѣтній.

А потому желающіе принять на себя содержаніе въ одномъ изъ означенныхъ видовъ вышепомянутыхъ почтовыхъ станцій приглашаются прибыть въ присутствіе Курляндской Казенной Палаты къ вышесказаннымъ срокамъ до полудня и изустно заявить свои требованія, заранѣе представивъ въ Палату при просьбахъ на обыкновенный гербовой бумагѣ виды о своемъ званіи и благонадежные залоги на третью часть годовой за каждую станцію платы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій по курсу; или же подать, или прислать въ сію же Палату, но отнюдь не позже 12 часовъ дня торга, т. е. 18. Іюля 1872 г., запечатанныя о своихъ требованіяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 т. X. ч. I св. закон. гражд. издан. 1857 г. и съ требуемыми залогами и документами.

При чемъ присовокупляется: 1) что на означенныхъ выше торгахъ цѣны должны быть объявлены: при содержаніи станцій по нормальнымъ кондиціямъ — за каждую лошадь, начиная пониженіе таковыхъ цѣнъ съ оцѣночной суммы, а при отправленіи гоньбы на правахъ вольныхъ почтъ — за каждую станцію всю; 2) что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Курляндской Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и 3) что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія ни сбавки отъ желающихъ приняты не будутъ. № 9224. 2

г. Митава, 20. Іюня 1872 г.

Der Kurländische Kameralhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben am 18. Juli 1872 ein Torg und am 21. desselben Monats und Jahres ein Peretorg von 12 Uhr Mittags ab, mündlich und mit Zulassung versiegelter Angebote für die Vergebung vom 1. Mai 1873 ab in Unterhaltung nachstehend benannter Poststationen des Kurländischen Gouvernements und zwar: zu **Schnoren, Rutzau, Annenburg, Polangen** und **Aistern**, mit dem in denselben zu haltenden Pferdebestand von zusammen 29 Postpferden, gleichzeitig in zweifacher Gestalt aufs Neue abgehalten werden wird und zwar: 1) nach den gehörig veränderten und ergänzten **Normal-Conditionen** auf 6 und auf 3 Jahre und 2) nach dem **System der freien Posten**, mit Zuzahlung aus der Reichspräſtandensteuer nach den hiefür bestätigten Bedingungen ebenfalls auf 6 Jahre und auf 3 Jahre.

Es werden demnach alle diejenigen, welche gesonnen sind die Unterhaltung der genannten Poststationen in einer der vorbesagten Gestalten zu übernehmen, desmittelst aufgefordert, sich zu den obangegebenen Torgterminen Vormittags im Sessionslocale des Kurländischen Kameralhofes zu melden und ihre Anforderungen mündlich zu verlautbaren, **zeitig vorher** aber ihre gehörigen Standes-Legitimationen und sichere Salogge auf den dritten Theil der jährlichen Unterhaltszahlung für eine jede Station, in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Creditanstalten nach dem Cours bei auf ordinairem Stempelpapier geschriebenen Gesuchen bei dieser Palate zu verabreichen; oder aber ihre diesbezüglichen Mindestforderungen in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags am Tage des Torges, d. i. den 18. Juli 1872 unter Beobachtung der in den Artt. 1907—1913 Band X Theil I des Swod der Civil-Gesetze Ausgabe von 1857 enthaltenen Regeln und mit den erforderlichen Saloggen und Legitimationen bei dieser Palate zu verabreichen oder an dieselbe einzusenden.

Wobei hinzugefügt wird: 1) daß auf den obberegten Torgen die Preisforderungen folgendermaßen verlautbart werden müssen: bei der Unterhaltung der Stationen nach den Normal-Bedingungen — **für jedes Pferd**, beginnend den Minderbot von der taxirten Unterhalssumme, bei dem Postbetriebe nach den Rechten der freien Posten aber — **für eine jede Station im Ganzen**, 2) daß die resp. Torgbedingungen in der Kanzellei des Kurländischen Kameralhofes an den Sitzungstagen und Stunden eingesehen werden können und 3) daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neue Angebote und Mindestforderungen von den Licitanten werden entgegen genommen werden. Nr. 9224.

Schloß-Mitau, den 20. Juni 1872. 2

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія казеннаго долга статскаго совѣтника Николая Анненскаго, въ количествѣ 21000 р., будетъ въ третій разъ продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащее умершему подполковнику Феофилу Иванову Рымлеву, недвижимое имѣніе, состоящее С.-Петербургской губерніи, Новоладожскаго уѣзда, 1. стана, въ пустошахъ: Пустынькѣ, Коксарѣ и Черномъ ручьѣ, въ коихъ числится земли разнаго качества удобной 797 д. 2382 саж. и неудобной 4 д. 1900 саж., въ томъ числѣ лѣсу 777 д. 382 саж.; оцѣнено въ 2000 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга „25. Іюля сего 1872 г.", съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго губернскаго правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3447. 1

Апрѣля 26. дня 1872 года.

Immobilien-Verkauf.

Am 6. Juli d. J., Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt **Riga** das der verwittweten Frau Julie **Hausrath** geb. Weltzien gehörige, allhier in der Stadt an der Sündergasse sub Polizei-Nr. 19 belegene und sub Brandassecurationscasse Nr. 50 verzeichnete **Wohnhaus sammt Appertinentien**, insonderheit auch mit der, an dem der St. Petri-Kirche gehörigen Gebäude angrenzenden und mit demselben gemeinschaftlichen Hintermauer, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie daß dem die Summe von 28,000 Rubel übersteigenden Meistbieter der Zuschlag sofort ertheilt werden solle, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. 1

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1872.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Лифл. Вице-Губернаторъ **Баронъ Икскуль.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Am 25. Juli c. a. werden vom Pastorat **Wenden** ca. 35 Lofstellen gebrochener Wald meistbietend verkauft werden. Der Wald liegt ca. 2 Werst von der Aa entfernt, enthält Birken- und Tannenholz.

A. Pander, Kirchspielsvorsteher. 2

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 26. Juni 1872.

	Durchschnittspreis vom Mai 1872. von Rbl.	— Kop	bis Rbl	— K.
Getreide:				
Weizen . . . pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen . . " " " 16 "	73	42	—	—
Gerste . . . " " " 16 "	108	—	—	—
Hafer . . . " " " 16 "	—	—	—	—
Erbsen . . . . pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:				
Säeleinsaat . . . . . . pr. Tonne	—	—	—	—
Thurmsaat . . . . . . " "	8	$67\frac{1}{2}$	—	—
Schlagsaat . . . . . . " "	—	—	—	—
Hanfsaat . . . . " "	—	—	—	—
Flachs:				
Kron . . . . pr. Berk. v. 10 Pud	43	—	54	—
Wrack . . . . " " " 10 "	42	25	45	25
Dreiband . . . " " " 10 "	29	—	39	25
Hanf . . . . . " " " 10 "	24	56	41	18
Heede . . . . . " " " 10 "	—	—	—	—

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Kanoniers der Rigaschen Festungs-Artillerie Moissei Nikitin Gorschanow d. d. 30. Januar 1871 sub Nr. 94, giltig bis zum 30. Januar 1873.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouvernements-Verwaltung Nr. 42 bis 44.

Дозволено цензурою. Рига, 26. Іюня 1872 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)